

**Einkaufsbedingungen  
der Firma Gebr. FALLER GmbH  
Kreuzstraße 9, D-78148 Gütenbach**

## **1. Allgemeines**

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt dieses Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.

## **2. Angebot**

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

## **3. Bestellung**

3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Absprachen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

3.3 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

3.4 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

3.5 Der Besteller ist berechtigt, den Ort der bestellten Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mit-

teilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für erforderliche Änderungen von Spezifikationen des Liefergegenstands, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Mitteilungsfrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 6 Wochen beträgt. Der Besteller wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit entsprechend. Der Lieferant wird dem Besteller die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Bestellers gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

#### **4. Lieferzeit**

4.1 Die Lieferzeit ist nach Lieferterminen oder Lieferfristen bestimmt. Lieferfristen laufen vom Tage des Zugangs unserer Bestellung ab. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

4.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt.

#### **5. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung**

5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für den dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen und umweltschutztechnischen Anforderungen, dem Produktsicherheitsgesetz, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den in der Herstellererklärung, in der jeweils neuesten Fassung, aufgeführten Anforderungen vollständig entspricht Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

5.2 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

5.3 Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens acht (8) Werktage (Mo – Fr) ab Lieferung und für verdeckte Mängel mindestens acht (8) Werktage nach Entdeckung des Mangels. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

5.4 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.

5.5 Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird auch dann nicht berührt, wenn dem Besteller Mängel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

5.6 Dem Besteller stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor der Besteller einen von seinem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden geschuldet. Dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Regressansprüche finden auch dann Anwendung, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

5.7 Der Lieferant trägt die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Neben- und Folgekosten wie Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau- und Ausbaurkosten.

5.8 Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

5.9 In dringenden Fällen, in denen eine Mitteilung an den Lieferanten und eine Nacherfüllung durch den Lieferanten wegen der Dringlichkeit nicht möglich und nicht zumutbar ist, sowie bei Säumnis des Lieferanten trotz Nachfristsetzung oder bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte zurückgreifen.

5.10 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache aus dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferer stammt. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung erstattet der Lieferant auch die Aufwendungen, die für den Besteller aus oder im Zusammenhang mit von ihm rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktionen entstehen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorab informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5.11 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **6. Verjährung**

6.1 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6.2 Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. ab einer etwaig vereinbarten Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist bei einem Rechtsmangel aufgrund dinglicher Herausgabeansprüche Dritter bleibt unberührt. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels außervertragliche Ansprüche zustehen, gelten hierfür die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen.

6.3 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen dem Zugang der Mängelrüge und der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der Lieferant erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt.

## 7. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Der Besteller trägt seine personellen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüfetermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

## 8. Versicherungen

8.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Besteller abgeschlossen.

8.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko abzudecken braucht. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

8.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziff. 8.2 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.

8.4 Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

## 9. Versandvorschriften

9.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes sowie der Ankunftsseehafen anzugeben. Bei Luftfracht sind in den Versandpapieren und Rechnungen Flugnummer und Ankunftsflughafen zu vermerken. Wurden vom Besteller keine anderweitigen Angaben gemacht, wählt der Lieferant die für den Besteller günstigste und geeignetste Transportmöglichkeiten. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

9.2 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

9.3 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

9.4 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

9.5 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer anzugeben.

9.6 Importierte Waren sind verzollt zu liefern, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

9.7 Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten bei (RE)-Exporten gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9.8 Die Lieferung erfolgt, falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, innerhalb Deutschlands „CFR“, innerhalb der EU „DAP“ und bei allen anderen Ländern „FOB“ (lt. Incoterms 2020).

9.9 Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht anders vereinbart. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderung zur Einhaltung des bestätigten Liefertermins gehen zu Lasten des Lieferanten.

## **10. Warenausgang**

10.1 Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen oder Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbetätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

10.2 Die Präferenzeigenschaften weist der Lieferant in Form einer Lieferantenerklärung bzw. einer Langzeitlieferantenerklärung in der jeweils gültigen Fassung oder mit einem amtlich unterschriebenen Ursprungszeugnis nach.

## **11. Einhaltung REACH-Verordnung (EG) 2006/1907 und CLP-Verordnung (EG) 2008/1272**

11.1 Der Lieferant muss alle sich aus der REACH- und der CLP-Verordnung ergebenden Pflichten bezüglich der Lieferung der Waren erfüllen.

11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle in der gelieferten Ware enthaltenen Stoffe für die vom Besteller mitgeteilten Verwendungen entsprechend der REACH- und der CLP-Verordnung und aller damit zusammenhängender Regelungen und Verordnungen ordnungsgemäß vorregistriert, registriert und zugelassen sind.

11.3 Der Lieferant stellt, soweit nach der REACH- oder CLP-Verordnung vorgegeben, dem Besteller ein aktuelles und vollständiges Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung. Bei Stoffen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, informiert er den Besteller auf vergleichbare Weise.

11.4 Soweit in Bestandteilen einer vom Lieferanten gelieferten Ware mindestens ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist, der die Kriterien der Art. 57 und 59 REACH-VO erfüllt und/oder in Anhang XIV der REACH-VO aufgeführt ist, informiert der Lieferant den Besteller über das Vorliegen und die sichere Verwendung dieses Stoffes. Entsprechendes gilt für Verpackungen.

## 12. Qualitätssicherung

12.1 Der Lieferant hat eine wirksame Qualitätssicherung, z.B. nach ISO 9000 ff. oder gleichwertig, zu etablieren und zu leben; dies weist er dem Besteller auf Anforderung nach.

12.2 Der Besteller ist nach vorheriger Ankündigung zur Überprüfung der Maßnahmen der Qualitätssicherung auch durch einen vom Besteller beauftragten Dritten berechtigt.

## 13. Preise, Rechnung und Zahlung

13.1 Die Preise sind Festpreise und Gesamtpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

13.2 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Mit der Lieferung der Ware ist eine entsprechende Rechnung unter Angabe unserer Bestellnummer sowie Inhalts- und Gewichtsangabe und alle geordneten Pflichtangaben gem. §14 Abs. 4 UStG zu übersenden. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beiliegen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

13.3 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Eine Zahlung der Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Kontodeckung seine Bank anweist, die Überweisung an den Lieferanten auszuführen.

13.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistungspflicht des Lieferanten und auf das Rückrecht des Bestellers keinen Einfluss.

13.5 Die Abtretung der Forderungen der Lieferanten gegenüber dem Besteller an Dritte ist ausgeschlossen.

13.6 Der Anspruch des Lieferanten auf das Entgelt wird 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Gebr. FALLER GmbH ist berechtigt, 3% Skonto bei einer Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzuziehen.

13.7 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach der Bezahlung auf den Besteller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## 14. Berechnung

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Verschlechterungen der Konditionen werden nicht akzeptiert.

## 15. Unterlagen

15.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

15.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

15.3 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Auftrag eine Herstellererklärung auf der Homepage des Bestellers unter [www.faller.de](http://www.faller.de) abzurufen und herunterzuladen, diese unverzüglich wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich unterzeichnet an den Besteller zurückzusenden.

## 16. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch ihre Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen, es sei denn, dem steht ein berechtigtes Interesse des Lieferanten entgegen.

## 17. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

17.1 Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der Gebr. FALLER GmbH und ihrer Beteiligungsgesellschaften Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt.

17.2 Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

## 18. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und alle notwendigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu erstatten. Der Lieferant haftet nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzgebühren und sonstige Kosten trägt der Lieferant.

## 19. Geheimhaltung, Werbematerial, Wettbewerbsrecht

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen, mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen, nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten.

19.2 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

19.3 Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

## 20. Einhaltung Datenschutzgrundverordnung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Besteller ist gleichermaßen verpflichtet.

## 21. Schlussbestimmungen

21.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

21.2 Dem Lieferant steht ebenso ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

21.3 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

21.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.

21.5 Falls der Lieferant Kaufmann ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Gütenbach als vereinbart.

Stand: Februar 2020